

BAZG - Rohtabak

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Rohtabak oder Tabakabfälle der TN 2401.1010, 2010 und 3010, homogenisierter bzw. rekonstituierter Tabak der TN 2403.9100 und expandierter Tabak der TN 2403.9940 können nur eingeführt werden, wenn der Importeur über eine Bewilligung (Revers) des [BAZG](#) verfügt. Dies gilt auch für lose eingeführte Halbfabrikate, die zur Herstellung von Tabakfabrikate verwendet werden (z. B. Schnitttabak).

Die Einfuhr von Rohtabak für besondere Zwecke ist mit einer Bewilligung (Revers als Zwischenhändler) oder mit einer Einzelbewilligung des BAZG ([BAZG - Tabak Einzelbewilligungen](#)) möglich.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Tabaksteuergesetz ([SR 641.31](#));
- Internetseite BAZG [Tabaksteuer](#);
- [Richtlinie R-120 Grenzüberschreitender Verkehr mit Tabak, Tabakfabrikaten und Ersatzprodukte](#).

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus tabakrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAZG-TAB1».

1.4 Begriffe

Rohtabak	Als Rohmaterial gelten: - nicht entrippter Rohtabak; - teilweise oder ganz entrippter, geschnittener oder anderswie bearbeiteter Rohtabak, der zur Weiterverarbeitung bestimmt ist; - Abfälle von Rohtabak oder aus der Tabakfabrikation, namentlich Rippen, Kleinbruch oder Tabakstaub; - homogenisierter Tabak.
----------	---

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Rohtabak einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des BAZG erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 910 «BAZG - Rohtabak» e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BAZG-TAB1»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber¹

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar.